



## Beleuchtender Bericht

### Ausgangslage

---

Am 31. Juli 2023 wurde von Hans-Peter Meier, Wila, eine Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung eingereicht, die einen Mindestabstand von 700 Metern zwischen industriellen Windenergieanlagen (ab 30 m Nabenhöhe) und bewohnten Liegenschaften fordert. Begründet wird dies mit möglichen Gefahren und Beeinträchtigungen wie Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Lichtsignale, Eiswurf und Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 nahm die Initiative mit deutlicher Mehrheit an und beauftragte den Gemeinderat, die Bauordnung entsprechend zu ergänzen. Diese Änderung wird nun im Rahmen der laufenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) behandelt und der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt.

### Revisionsinhalte

---

Die Initiative führt zu einer Ergänzung der Bau- und Zonenordnung durch einen neuen Artikel 41a. Der Zonenplan bleibt unverändert.

Der Artikel wird gemäss dem Wortlaut der Initiative folgendermassen in die Bau- und Zonenordnung integriert:

*«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen. Werden industrielle Windenergieanlagen in einer Nachbargemeinde, nahe zur Grenze der Gemeinde Wila geplant, hat der Gemeinderat die Interessen der Einwohnerinnen von zweitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von Wila bezüglich dem Bau einer industriellen Windenergieanlage mit entsprechenden Massnahmen wahrzunehmen.»*

### Auswirkungen

---

Durch die Abstandsregelung sind innerhalb von Wila keine für Windenergie geeigneten Flächen mehr vorhanden. Dadurch sind keine nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Regelung trägt zu einer Reduktion der Belastungen für Menschen, Tiere und Pflanzen durch Windräder bei. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bereits im kantonalen Richtplan und im Bundesrecht Aspekte wie Lärmschutz berücksichtigt werden.

Faktisch führt die Abstandsregelung zu einem Verbot für industrielle Windkraftanlagen auf dem Gebiet von Wila. Auch die kleinen verbleibenden Flächen liegen innerhalb der Schutzzone, da sie näher als 700 m an Nachbarsiedlungen liegen. Damit wird die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

### Mitwirkung

---

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) hält in seiner Vorprüfung fest, dass die Vorlage nicht als genehmigungsfähig beurteilt wird. Die Gemeinde hat keine Kompetenz für eine zonenübergreifende Regelung. Zudem fehlt auch die Kompetenz für eine kommunale Abstandsregelung ausserhalb der Bauzone. Im Weiteren kann eine generell-abstrakte Regelung einer erforderlichen Interessenabwägung am konkreten Standort nicht gerecht werden und ist mit der Pflicht, kantonale und bundesrechtliche Vorgaben zur Förderung der Windenergie einzuhalten nicht vereinbar.

Die übergeordnete Gesetzgebung sieht eine 60-tägige Mitwirkungsphase vor. Die Teilrevision Nutzungsplanung «Mindestabstand von Windrädern» Wila wurde gemäss § 7 PBG vom 5. Mai bis 4. Juli 2025 öffentlich aufgelegt. Zeitgleich wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Vernehmlassung eingeladen. Dabei gingen keine Einwendungen ein. Die Planungsregion hat die Vorlage zur Kenntnis genommen und auf die rechtliche Unzulässigkeit aufgrund der Einschätzung der Baudirektion des Kantons Zürich hingewiesen.

### **Schlussfolgerung / Empfehlung**

Die Teilrevision setzt den Volksentscheid um und schafft eine klare Abstandsregelung zum Schutz der Bevölkerung. Sie bedeutet faktisch ein Verbot von Windenergieanlagen in Wila.

Die Recht- und Zweckmässigkeit der Regelung ist gemäss Vorprüfung der Baudirektion des Kantons Zürich nicht gegeben. Danach haben die Gemeinden keine Kompetenz eine solche Regelung aufzustellen. Somit entspricht die Vorlage nicht den gesetzlichen Anforderungen und kann voraussichtlich nicht genehmigt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorgesehenen Teilrevision **nicht** zuzustimmen.

### **Begründung**

Im kantonalen Bericht «Windenergie Kanton Zürich» vom Dezember 2002 wurde nahe der Gemeindegrenze zu Wila das Gebiet «Luegeten» (Wildberg) als mögliches Windenergiegebiet bezeichnet. Dort wären drei Windenergieanlagen mit einer Höhe von rund 220 Metern vorgesehen. Weitere vier Anlagen in derselben Grössenordnung könnten im Gebiet Hermatswil (Pfäffikon, Russikon, Wildberg und Hittnau) entstehen.

Im Rahmen einer vertieften Prüfung im Jahr 2024 hat der Kanton die Standorte bewertet. Das Gebiet «Luegeten» wurde aufgrund von Konflikten mit der Aviatik als Standort ausgeschlossen. Auch der Standort Hermatswil wird in der aktuellen Richtplanrevision nicht festgesetzt, sondern für weitergehende Abklärungen der Kategorie «Zwischenergebnis» zugewiesen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Wila aktuell nicht von Windkraftanlagen in Nachbargemeinden betroffen ist.

Da die Gemeinden gemäss kantonalen Baudirektion keine eigenen Abstandsregelungen in ihre Bau- und Zonenordnung aufnehmen dürfen, empfiehlt der Gemeinderat, das berechtigte Anliegen des Initianten im Rahmen einer künftigen kantonalen Richtplanrevision wieder aufzunehmen. Eine rechtliche Auseinandersetzung zum jetzigen Zeitpunkt würde lediglich finanzielle und personelle Ressourcen beanspruchen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu erzielen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass bis dann rechtliche Klarheit in dieser Frage bestehen wird.

8492 Wila, 29. September 2025



### **Gemeinderat Wila**

Simon Mösch  
Gemeindepräsident

Balz Zinniker  
Gemeindeschreiber